

Themenkomplex – Technologie	Strategie – Rahmenvorgabe – Fragestellung	Maßnahme konkret	(gesetzliche) Regelung	Bemerkungen	Laufende Nr. - Institution
<p>Systemverantwortung – MARKTSEITIG (Erzeugung und Verbrauch)Systemverantwortung – MARKTSEITIG (Erzeugung und Verbrauch)</p>	<p>Umgang mit Preissignalen grundsätzlich – negative Preise</p>	<p>Marktregeln müssen an die Bedürfnisse der Windkraft angepasst sein</p>	<p>Wählen Sie ein Element aus.</p>	<p>Vordergründig scheint eine Regelung, die verhindert, dass sich zu viel Strom im Stromnetz befindet, zu begrüßen. Das System der negativen Preise hat aber in der Praxis einige Umsetzungsschwierigkeiten. Die in Deutschland gewählte Variante, dass ab einer Phase von 6 Stunden negativer Preise die Auszahlung der Prämie entfällt, hat zu der Situation geführt, dass dadurch die Windkraftwerke trotz Wind abgeregelt werden, die Kohlekraftwerke aber ohne Reduktion der Stromerzeugung durchlaufen. Dies ist deshalb der Fall, weil die Kohlekraftwerke ihren Strom bereits verkauft haben und ihr Ergebnis am Spotmarkt der Börse nur mehr optimieren. Dadurch geht viel erneuerbarer Strom verloren. Die Idee, dass negative Preise die konventionelle Stromproduktion bei Überkapazität aus dem Markt drängen, gelingt mit diesem Marktsystem nicht. In Deutschland ist gut erkennbar, dass die großen Windkraftmengen, die bei negativen Preisen von rund 60 €/MWh den Betrieb einstellen, ein weiteres Absinken der Strompreise auf hohe negative Spitzen verhindern. Das Ziel bei Einführung der negativen Preise vor rund 10 Jahren an den Strombörsen, klare Signale an die fossile Erzeugung zu geben und auch Signale an Großverbraucher (zur Anpassung ihres Verbrauchsverhaltens) zu senden, ist damit drastisch abgeschwächt. Diese gekappten Spitzen der negativen Preise und die nicht erzeugten Strommengen mit sehr geringen variablen Kosten beeinflussen außerdem deutlich negativ die Wirtschaftlichkeit neuer Speicherkraftwerke, Batteriespeicher oder Wasserstoffproduktionseinheiten. Durch die Strommarkttrennung kommt noch einen Aspekt dazu, der die Netzsicherheit betrifft. Führen wir in Österreich ein ähnliches System wie in Deutschland ein, und reizen damit an, dass die Windkraftwerke vom Netz gehen in Phasen von negativen Preisen, dann bedeutet dies aber, dass in Ostösterreich, in einem eng begrenztem Bereich, ganz plötzlich mehr als 2000 MW Leistung plötzlich vom Netz gehen, weil alle Windräder auf den negativen Strompreis reagieren und die Stromproduktion einstellen. Diese österreichische Sondersituation muss bei der Entwicklung der neuen Marktregeln in Österreich unbedingt berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Clean Energy Package (in den aktuelle vorliegenden Entwürfen) festgehalten, dass erneuerbare Energien nur als Letztes abgeschaltet werden dürfen. Dies sollte auch in diesem Bereich berücksichtigt werden.</p>	
<p>Systemverantwortung - NETZENTWICKLUNG</p>	<p>ALLGEMEIN</p>	<p>Befreiung der Erzeuger von diversen Komponenten der SNE</p>	<p>EIWOG 2010</p>	<p>Aufgrund der Diskriminierung im Vergleich zu Erzeugern in benachbarten Staaten ist eine Befreiung der Erzeuger von diversen Komponenten der Systemnutzungsentgelte (G-Komponente) auf gesetzlicher Ebene zu verankern (Systemdienstleistungsentgelt, Netzverlustentgelt, Primärregelleistung). Alternativ hat wenigstens eine Befreiung der Ökostromerzeuger zu erfolgen.</p> <p>Bezüglich Abgrenzung der Kosten für den Netzzutritt von den Kosten für den Ausbau des vorgelagerten Netzes: Wie schon bisher sollte die Rechtslage beibehalten werden, dass die Kosten für den Anschluss bis zum Netzverknüpfungspunkt vom Erzeuger zu bezahlen ist. Es ist eine Uraufgabe der Netzbetreiber, Netze zur Verfügung zu stellen (zu errichten, zu verstärken, bedarfsgerecht auszubauen und zu betreiben) und es muss daher in deren Verantwortungsbereich bleiben, Ausbauarbeiten im vorgelagerten Netz zu finanzieren, was sie in der Folge über die Netztarife abgegolten bekommen. Es sollte daher wie bisher ein auf den konkreten Aufwand für den Netzzutritt abstellendes Netzzutrittsentgelt beibehalten werden, das unabhängig vom Netzbereitstellungsentgelt ist. Angedacht werden könnte die Möglichkeit, die Netzausbaukosten auf ganz Österreich</p>	

Themenkomplex – Technologie	Strategie – Rahmenvorgabe – Fragestellung	Maßnahme konkret	(gesetzliche) Regelung	Bemerkungen	Laufende Nr. - Institution
				umzulegen, weil der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien in einigen Regionen zur allgemeinen Zielerreichung beiträgt und die Kosten des Ausbaus gleichmäßiger verteilt werden.	
Systemverantwortung - NETZENTWICKLUNG Systemverantwortung - NETZENTWICKLUNG	ALLGEMEIN	Verpflichtende Netzentwicklungspläne für Verteilernetzbetreiber	EIWOG 2010	Aktuell besteht eine Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau der Netze. Darüberhinaus sollte eine Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber, Netzentwicklungspläne vorzulegen, gesetzlich verankert werden (gegebenenfalls mit Befreiung für Netzbetreiber unter einem Schwellenwert bei der Abgabe an Endverbraucher).	
Systemverantwortung- NETZENTWICKLUNG Systemverantwortung- NETZENTWICKLUNG	ALLGEMEIN	Anschlusspflicht?	EIWOG 2010 EIWOG 2010	<p>Die aktuelle Rechtslage im EIWOG 2010 sollte beibehalten werden.</p> <p>Der Vorrang erneuerbarer Energie sollte aufgrund der Dringlichkeit der Erreichung unserer Klimaziele unbedingt beibehalten werden, was auch laut aktueller Entwürfe des neuen Marktdesigns auf EU-Ebene möglich sein sollte. Hinzuweisen ist in Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels der mission2030 auf den Umstand, dass hier der Anteil des Verbrauchs erneuerbarer Energie erhöht werden soll. Das bedeutet, dass dem Verbraucher erneuerbare Energie bereitzustellen ist und daher auch dort, wo sie verbraucht und nachgefragt wird, erneuerbare Energie erzeugt und bereitgestellt werden muss, weshalb jede Abregelung zu vermeiden ist und erst als letztes Mittel eingesetzt werden darf.</p> <p>Außerdem trägt die dezentrale Erzeugung dazu bei, Netzverluste zu vermeiden, und dient der Stabilisierung der Netze.</p> <p>Engpassmanagement und Entschädigung: Wenn es zur Abregelung und Abschaltung bei Windkraftanlagen kommt, sind diese zu entschädigen. Hier ist die größtmögliche Transparenz geboten, vgl. Netzengpassmanagement in Deutschland.</p> <p>Die Finanzierung von Kraftwerksprojekten würde deutlich erschwert und wegen der Risikoaufschläge der Banken auch deutlich verteuert werden, wenn Kraftwerke beliebig und auch in unvorhersehbarem Ausmaß abgeregelt werden könnten.</p>	
Systemverantwortung – MARKTSEITIG (Erzeugung und Verbrauch) Systemverantwortung – MARKTSEITIG (Erzeugung und Verbrauch)	ALLGEMEIN	Ausgleichs- und Regelenergie an die Bedürfnisse der erneuerbaren Energien anpassen	EIWOG 2010	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung der GLEB VO (EU) 2017/2195 auf gesetzlicher Ebene und nicht nur auf Ebene der Marktregeln. 2. Volle Teilnahme der Windkraft an den neuen Regelenergiemärkten: Bei der Umstellung der Ausgleichs- und Regelenergiemärkte muss eine optimale, gleichberechtigte und vollumfängliche Teilnahme der Windkraft sichergestellt werden. Die Regelungen müssen dahingehend geändert werden, um die volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich zu sehr geringen Kosten bereitstellbare Regelleistung der Windkraft in den Märkten nutzbar zu machen. Insbesondere sollte die nicht erforderliche 100 % Verfügbarkeit (1 zu 1 Bereitstellung) als Anforderung abgeschwächt werden, um eine größere Marktteilnahme gewährleisten zu können. Wichtig ist die gesetzliche Verankerung, dass die Regelung regelmäßig zu evaluieren und zu verbessern ist, mit dem Ziel, dass sich möglichst viele Technologien beteiligen können, und dass Pläne diesbezüglich vom Ministerium vorzulegen sind. 	

Themenkomplex – Technologie	Strategie – Rahmenvorgabe – Fragestellung	Maßnahme konkret	(gesetzliche) Regelung	Bemerkungen	Laufende Nr. - Institution
				<p>3. Aufgrund der Vorgaben und Mindestanforderungen der GLEB werden den Einnahmen aus der AE-Verrechnung die Kosten der Energiekomponenten (SRL, Ausfallsreserve, Imbalance Netting, UA) gegenübergestellt. Durch die Entkoppelung der AE-Preisermittlung von den Kosten der Regelenergie und Widerspiegelung des „Echtzeitwertes“ der Energie kommt es zu signifikanten Mehrerlösen - 30% oder mehr Erlöse als Kosten (20 bis mehrere 100 Millionen Euro, durch Strompreiszonentrennung AT/DE auch höher möglich). Daher ist der systematische Umgang mit den Mehrerlösen von hoher Bedeutung. Um ein Auflaufen von Mehrerlösen zu verhindern, soll sowohl im Übergangsmodell als auch im Zielmodell ein Rückverrechnungsmodell der Mehrerlöse zur Anwendung kommen. Dabei erfolgt die Rückverrechnung der Mehrerlöse im Rahmen des monatlichen Clearings (15 Minuten oder 24h Intervalle) zu Gunsten der Bilanzgruppen.</p> <p>4. Aufgrund der zu erwartenden erhöhten Ausgleichsenergie - Mehrkosten im Rahmen der Umstellung, weg von der 78/22 - Regelung, hin zur GLEB - Konformität, bedarf es im Gegenzug zu einer deutlichen Reduzierung der Systemdienstleistungskomponente (SDL) zur Entlastung der Erzeuger.</p> <p>5. Von der Anwendung der Trichterformel bzw. diverser Knappheitsaufschläge im AE-Preismodell soll sowohl im Übergangs - als auch Zielmodell Abstand genommen werden. Das AE-Preismodell muss auch ohne Knappheitsaufschläge die entsprechenden Anreize für ein diskriminierungsfreies Markt - und Preisgefüge herstellen.</p> <p>6. Wir sprechen uns für die Einführung sinnvoller Maximal - und Mindestpreise aus. Eine Begrenzung des Ausgleichsenergiepreises nach oben würde für alle Marktteilnehmer großes Risiko verringern und in ähnlichen Fällen wie bei der Strompreiszonentrennung mit Deutschland unerwartete Preisspitzen abfedern. Floors werden unserer Ansicht nach bereits durch Börsepreise eingezogen. Die Einführung von Maximalpreisen ist daher eine sinnvolle Verschiebung des Risikos auf den Gesamtmarkt. Im Normalfall sollten diese Schranken jedoch nur selten zum Einsatz kommen und das Zielmodell für ein ausgeglichenes Preisgefüge sorgen.</p>	
Systemverantwortung – MARKTSEITIG (Erzeugung und Verbrauch)Systemverantwortung – MARKTSEITIG (Erzeugung und Verbrauch)	ALLGEMEIN	Erleichterungen bei der direkten Belieferung von Verbrauchern in der Umgebung	EIWOG 2010	Das Modell gemeinschaftlicher PV-Anlagen und das Direktleitungsmodell sind auszuweiten, ohne das Verteilernetzprivileg anzutasten. Hintergrund ist es, Energie lokal beziehen zu können. Bei Personenidentität wäre das schon jetzt möglich.	

Themenkomplex – Technologie	Strategie – Rahmenvorgabe – Fragestellung	Maßnahme konkret	(gesetzliche) Regelung	Bemerkungen	Laufende Nr. - Institution
				<p>Ein Erzeuger muss Verbraucher direkt beliefern können und trotzdem einen Überschuss einspeisen oder im Bedarfsfall Energie aus dem Netz beziehen können. Die neuen EU rechtlichen Spielräume bezüglich energy communities und renewable energy communities sollen optimal genutzt werden.</p> <p>Auch eine kleinräumige Netznutzung sollte ermöglicht werden. Hier ist der Briefmarkentarif zu hinterfragen, da keine Anreize gesetzt werden, dass Verbraucher sich zu Erzeugern bzw. Erzeuger zu Verbrauchern setzen. Auch eine weitergehende Sektorkopplung wird im aktuellen System behindert.</p>	
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Systemverantwortung – SPEICHER und KONVERSIONSTECHNOLOGIEN	ALLGEMEIN - INPUTCLUSTER	Erarbeitung von Rahmenbedingungen für Sektorkopplung Windkraft und Industrie	EIWOG 2010	Erarbeitung von Rahmenbedingungen, die eine Kooperation zur Nutzung von Windkraft und Industrieunternehmen ermöglichen. Derzeit verhindern unter anderem hohe Netzkosten und hoher administrativer Aufwand (z.B. unterschiedliche Anforderungen auf Länderebene) die Entwicklung attraktiver Business Cases.	
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		

Themenkomplex – Technologie	Strategie – Rahmenvorgabe – Fragestellung	Maßnahme konkret	(gesetzliche) Regelung	Bemerkungen	Laufende Nr. - Institution
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.		Wählen Sie ein Element aus.		